



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 106

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/485)]

71/206. Folgemaßnahmen zum Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege¹ ab 2005 abzuhalten sind,

nachdrücklich hinweisend auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatliche Politik und Praxis beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten erklärten, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege alle fünf Jahre abgehalten werden und als Forum unter anderem für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen und für den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des

¹ Resolution 46/152, Anlage.



Rechts und der Ausarbeitung von Politiken sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007, in der sie sich die Empfehlungen zu eigen machte, die die Zwischenstaatliche Sachverständigen-Gruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung abgab²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/174 vom 17. Dezember 2015, in der sie die vom Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit billigte und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, unter dem ständigen Punkt auf ihrer Tagesordnung „Folgendermaßen zum Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ die Durchführung der Erklärung von Doha zu überprüfen;

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 70/1 vom 25. September 2015,

ermutigt durch den Erfolg des Dreizehnten Kongresses als eines der größten und vielfältigsten Foren für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politik- und Programmentwicklung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³;

2. *bittet* die Regierungen *erneut*, die vom Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit⁴ bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtli-

² Siehe E/CN.15/2007/6.

³ E/CN.15/2016/11.

⁴ Resolution 70/174, Anlage.

nien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen umzusetzen;

3. *begrüßt* die Initiative der Regierung Katars, mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten, um für angemessene Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung von Doha zu sorgen, und begrüßt außerdem die am 27. November 2015 zwischen der Regierung und dem Büro unterzeichnete Finanzierungsvereinbarung;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, Vorschläge zu dem Leitthema, den Tagesordnungspunkten und den Themen der Arbeitstreffen des Vierzehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege abzugeben, und ersucht den Generalsekretär, diese Vorschläge in den Bericht über die Folgemaßnahmen zum Dreizehnten Kongress und die Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress aufzunehmen, der der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung vorzulegen ist;

5. *empfiehlt*, auf den Erfahrungen und den Erfolgen, die aus dem Dreizehnten Kongress hervorgegangen sind, aufzubauen und nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass das Leitthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Vierzehnten Kongresses miteinander verknüpft sind und dass die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen gestrafft und zahlenmäßig beschränkt sind, und empfiehlt die Abhaltung von Nebenveranstaltungen, die sich auf die Tagesordnungspunkte und die Arbeitstreffen konzentrieren und diese ergänzen;

6. *ersucht* die Kommission, auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung das Leitthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Vierzehnten Kongresses zu billigen.

*65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016*